



Zum Thema: Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)

Merkblatt für Eltern und Sorgeberechtigte

Erreger:

Escherichia coli ist ein häufiger und in der Regel harmloser Bewohner des menschlichen Darms und Bestandteil der natürlichen Darmflora. Der enterohämorrhagische Escherichia coli oder EHEC gehört hingegen zu einem Stamm der E. coli-Bakterien, der bestimmte Gifte (Toxine) produziert und schwerste Krankheitsbilder, vor allem bei Kindern und älteren Menschen, hervorrufen kann. Es ist eine Erkrankung mit sehr hoher Ansteckungsfähigkeit.

Zeitspanne Ansteckung bis Erkrankungsbeginn:

Die Zeit zwischen Ansteckung und dem Krankheitsausbruch beträgt meist 2 - 10 Tage (durchschnittlich 3 - 4 Tage).

Ansteckungsfähigkeit:

Solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, besteht Ansteckungsgefahr.

Die Ausscheidung der Bakterien erfolgt typischerweise in einem Zeitraum von 5 - 20 Tagen, kann sich insbesondere bei Kindern jedoch über mehrere Monate erstrecken. In dieser Zeit ist eine Ansteckung weiterer Personen möglich.

Krankheitsverlauf:

Meist plötzlicher Beginn mit wässrigen Durchfällen, Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen. Fieber tritt selten auf.

In ca. 5 - 20 % der Fälle kann als gefürchtete Komplikation das hämolytisch-urämische Syndrom (HUS), oder die thrombotisch-thrombocytopenische Purpura (TTP) mit Hautblutungen, Blutarmut und Nervenstörungen, auftreten. Hiervon sind überwiegend Kinder betroffen. Etwa 1 - 5 % der Fälle von HUS verlaufen tödlich.

Übertragungswege:

Bereits 10 - 100 Keime können zur Erkrankung führen.

Ein wichtiger Übertragungsweg ist der Verzehr von verunreinigtem Lebensmitteln, vor allem Hackfleisch und anderen Fleischprodukten, z.B. Salami, Mettwurst, Teewurst sowie nicht pasteurisierte Milch und Rohmilchprodukte, nicht pasteurisierter Apfelsaft, Salat und Sprossen.

Auch das Verschlucken von verunreinigtem Bade- oder Trinkwasser sowie der direkte Kontakt mit keim-tragenden Tieren kann zur Ansteckung führen. Der Erreger wird von den Infizierten über den Stuhl ausgeschieden und kann längere Zeit infektiös (ansteckend) bleiben.

Eine Übertragung durch direkte Tier-Mensch-Kontakte (z.B. in Streichelzoos oder bei Besuchen landwirtschaftlicher Betriebe) ist möglich. Kinder sollten beim Umgang mit den Tieren eng beaufsichtigt werden, um zu verhindern, dass sie gleichzeitig essen oder die Finger in den Mund stecken. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch wurde in Familien, Kindertagesstätten, Altenheimen und Krankenhäusern nachgewiesen.

Vermeidung der Weiterverbreitung - Maßnahmen für Patienten, Ausscheider und Kontaktpersonen

Während der Erkrankungsdauer ist eine Desinfektion der Hände nach jedem Toilettengang durchzuführen. Gegenstände und Sanitäranlagen, die mit ansteckenden Ausscheidungen des Kranken in Berührung gekommen sind oder sein könnten, müssen ebenfalls desinfiziert werden.

Die Übertragungen von Durchfallinfektionen im Haushalt betreffen häufig Geschwister. Da sie zudem das höchste Risiko zur Ausbildung eines HUS tragen, sollte das erste Ziel zur Verhinderung der Weiterverbreitung im Haushalt auf Kinder ausgerichtet sein. Mit Stuhl oder Erbrochenem verschmutzte Gegenstände, Kleidungsstücke oder Flächen sollten umgehend gereinigt und desinfiziert werden.

Erkrankte und erkrankungsverdächtige Personen in Lebensmittelbetrieben dürfen ihre Tätigkeit erst dann wieder aufnehmen, wenn sich in 3 untersuchten Stuhlproben keine Erreger mehr nachweisen lassen.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Wenn Ihr Kind an EHEC erkrankt ist bzw. in ihrer Wohngemeinschaft jemand an EHEC erkrankt ist, dürfen sie Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.) nicht besuchen. Erkrankte können die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn in drei Stuhlproben in Folge keine EHEC-Bakterien mehr nachweisbar sind.

Werden die Bakterien längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden, kann in begründeten Einzelfällen das Gesundheitsamt den Besuch der Einrichtung wieder zulassen, sofern ausreichende hygienische Maßnahmen sichergestellt sind.

Meldepflicht:

Als Eltern müssen Sie den Verdacht auf eine Erkrankung sowie die Erkrankung ihres Kindes an EHEC sofort der Einrichtung, in die Ihr Kind geht, melden.

Auch als Mitarbeiter/in einer Gemeinschaftseinrichtung oder im Lebensmittelbereich müssen Sie den Verdacht auf eine Erkrankung sowie die Erkrankung an EHEC an Ihren Arbeitgeber melden.

Als Leiter/in einer Gemeinschaftseinrichtung müssen Sie eine EHEC-Erkrankung dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies regelt § 34 des Infektionsschutzgesetzes.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Sie erreichen den Fachbereich Soziales und Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises:

in Schwelm

Hauptstr. 92

58332 Schwelm

Tel.: 02336 / 93-2563 und -2565

in Witten

Schwanenmarkt 5-7

58542 Witten

Tel.: 02302 / 922-228